

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Lieferungen und Leistungen an unternehmerische Kunden („Kunden“) durch i-Technologie („i-Tech“) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und durch uns veröffentlichten Fassung, abrufbar auf unserer Homepage unter <https://www.i-Technologie.at>.
- 1.2. Die nachfolgenden AGB gelten nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 1.3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, welches überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4. Soweit die vorliegenden AGB oder andere Vertragsbestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten, sind die einschlägigen Fachnormen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung anzuwenden. Die Anwendung von nicht erwähnten Normen bedarf der ausdrücklichen -schriftlich- Genehmigung durch die i-Tech.
- 1.5. Gegenüber Kunden der i-Tech gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte, ohne dass nochmals auf sie hingewiesen werden muss. Andere Bedingungen haben keine Gültigkeit. Abweichenden, entgegenstehenden, früheren, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen des Kunden muss die i-Tech ausdrücklich -schriftlich- zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden.
- 1.6. Geschäftsbedingungen der Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die i-Tech diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen der i-Tech nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen AGB abweichenden Bedingungen.

2. Angebot / Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote, die keine Annahmefrist (Bindefrist) enthalten, sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Auftrag. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Bestätigung und deren Beilagen oder durch das Absenden sowie Übergeben der bestellten Ware als geschlossen.
- 2.3. Zusagen, Zusicherungen, abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen sowie Garantien seitens der i-Tech oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der i-Tech verbindlich.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise sind auf Basis des Angebotsdatums und Angebotsinhaltes kalkuliert und beruhen auf den Angaben des Kunden. Sollten sich die Angaben des Kunden im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig / fehlerhaft oder unvollständig erweisen ist die i-Tech berechtigt die Preise anzupassen.
- 3.2. Die i-Tech ist berechtigt die Preise anzupassen, wenn Änderungen hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.
- 3.3. Leistungsabweichungen jeder Art berechtigen die i-Tech zur Festsetzung neuer Preise, und zwar unabhängig von der Form der Entgeltfestsetzung. Dies gilt sowohl bei Leistungsänderungen, welche auf Anordnung des Kunden beruhen, als auch bei jeder Störung der Leistungserbringung.
- 3.4. Mehrkosten für Nacht, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen der i-Tech nicht enthalten und vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 3.5. Alle Preise sind in Euro ausgewiesen und sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer. Sie beinhalten keine Kosten für Verpackung, Zustellung [Lieferungen „Ab Werk“ (INCOTERMS 2020 in der jeweils geltenden Fassung)], Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Zahlung erbracht bzw. organisiert. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet.
- 3.6. Mangels anderslautender Vereinbarungen gilt eine Anzahlung von 60% des Entgelts bei Vertragsabschluss als vereinbart.
- 3.7. Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der gesamte fällige Betrag auf dem auf der Rechnung angeführten Konto gutgeschrieben ist.
- 3.8. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen -schriftlich- Vereinbarung.
- 3.9. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für die i-Tech unverbindlich.
- 3.10. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die i-Tech, auch ohne vorhergehende Mahnung, berechtigt alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Zudem verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 3.11. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geschuldet. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.12. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die der i-Tech zustehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.
- 3.13. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die i-Tech berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem werden sämtlich noch offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn der i-Tech nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, insbesondere, wenn in das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckung betrieben oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- 3.14. Eine Aufrechnung von eigenen Forderungen mit Forderungen der i-Tech ist ausgeschlossen (Aufrechnungsverbot), sofern diese von der i-Tech nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

4. Leistung / Lieferung

- 4.1. Für den Umfang der Lieferungen / Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der i-Tech maßgebend. In Ermangelung einer solchen aufgrund unmittelbarer Ausführung der Bestellung oder Leistung, ist der Inhalt des Lieferscheines und/oder der Rechnung maßgeblich.
- 4.2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der i-Tech. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten vorweg als genehmigt.
- 4.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haftet die i-Tech nicht für Pönalen und gibt keine Garantien.
- 4.4. Die Pflicht zur Leistungsausführung der i-Tech beginnt frühestens, sobald der Kunde alle erforderlichen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die i-Tech rechtzeitig, vollständig und umfassend über alle Umstände, welche die Leistungserbringung erschweren, behindern oder verunmöglichen zu informieren. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sowie für alle Folgen, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen beruhen.
- 4.6. Der Kunde verpflichtet sich, jede zur Ausführung der Leistung erforderliche Mitwirkung sicherzustellen, und hat die, für eine kontinuierliche Leistungserbringung notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.
- 4.7. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung seiner zuvor angeführten Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und die vereinbarten Fertigstellungstermine hinausgeschoben. Der Kunde haftet zudem für Aufwendungen / Mehrkosten, die der i-Tech hierdurch entstehen.
- 4.8. Dem Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine der i-Tech nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 4.9. Auf den Kunden geht die Gefahr über, sobald die i-Tech die Waren zur Abholung bereithält, diese selbst anliefert oder an einen Transporteur übergibt. Der Kunde hat sich gegen dieses Risiko entsprechend zu versichern. Die i-Tech verpflichtet sich, eine Transportversicherung über ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.
- 4.10. Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, auch Streik und Aussperrung sowie sonstige Ereignisse, die die Leistungserbringung / Lieferung erschweren, insbesondere Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, geben der i-Tech das Recht, die Leistungs- / Lieferzeit entsprechend der Beeinträchtigung durch unverzügliche Anzeige an den Kunden zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.11. Im Fall der Verzögerung der Leistung / Lieferung ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat in Schriftform zu erfolgen. Neben dem Rücktrittsrecht stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn der i-Tech oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.12. Gerät der Kunde in Annahmeverzug ist die i-Tech berechtigt die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern, wofür die i-Tech eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellt. Allfällige Kosten des Rücktransportes hat der Kunde zu tragen. Davon unberührt bleibt das Recht der i-Tech, das Entgelt für den erhöhten Aufwand und möglichen Mindererlös in Höhe von 25% des vereinbarten Gesamtpreises zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von der i-Tech gelieferten Waren und Sachen bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum der i-Tech.
- 5.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese der i-Tech rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die i-Tech der Veräußerung -schriftlich- zustimmt. Im Fall der Zustimmung seitens der i-Tech gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an die i-Tech abgetreten und hat der Kunde bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes / Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen.
- 5.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum pfleglichen Umgang verpflichtet. Von Zugriffen Dritter auf die gelieferten Materialien, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Eröffnung der Insolvenz, Beschädigungen oder Vernichtung der Materialien hat der Kunde die i-Tech unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es sind vom Kunden bei Verschulden für Verstöße gegen diese Verpflichtungen sämtliche Schäden und Kosten, auch jene zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige und angemessene, zu ersetzen.
- 5.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die i-Tech berechtigt die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und auf Kosten des Kunden in angemessener Art und Weise abzuholen bzw. zu demontieren. Das Gleiche gilt, wenn der i-Tech nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, insbesondere, wenn in das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckung betrieben oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 5.5. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die i-Tech bzw. deren Mitarbeiter zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

- 5.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

6. Gewährleistung / Haftung

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen und Lieferungen der i-Tech beträgt, sofern nicht anders schriftlich zugesagt, ein Jahr ab Lieferung/Übergabe und ist vom Kunden stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 6.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungs- bzw. Lieferzeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung / Materialien in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 6.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 6.4. Der Kunde hat die Leistung bzw. die Lieferung nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und der i-Tech unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Werktagen nach Auffinden eines Mangels, diesen unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen -schriftlich- anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung / Lieferung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.5. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung der mangelhaften Materialien, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 6.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Betriebsstätte bzw. Anlage ohne schuldhafte Verzögerung der i-Tech zugänglich zu machen und dieser die Möglichkeit zur Begutachtung durch eigene Mitarbeiter oder von der i-Tech bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 6.7. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 6.8. Keine Ansprüche aus Mängelbehauptungen bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung oder Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, sowie wenn die gelieferten Materialien der Bestellung entsprechen, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet sind. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Leistung nicht wie vereinbart ausgeführt wird, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der i-Tech im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so die i-Tech nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Materialien / Bauteilen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist. Des Weiteren bestehen keine Mängelansprüche, wenn von Kunden oder Dritten Nachbesserungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen werden.
- 6.9. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, der i-Tech entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 6.10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik das Auftreten von Material- und Verarbeitungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Trotz Anwendung vereinbarter Überprüfungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen können solche Fehler unentdeckt bleiben und zu Schäden führen, für die die i-Tech nicht haftet. Auch ist es nicht möglich, alle Wechselwirkungen zwischen Materialien und Medien sowie Alterungs- und Korrosionserscheinungen zu berücksichtigen. Daher wird Eindeckung ausreichender Versicherungen gegen Leck und daraus resultierende Schäden, insbesondere Produktionsausfall und Schäden durch austretende Medien, empfohlen.
- 6.11. Es werden jene Produkteigenschaften geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von der i-Tech, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die i-Tech hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 6.12. Die i-Tech haftet ausschließlich nur für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, sowie sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.
- 6.13. Die Haftung der i-Tech ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der i-Tech autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die i-Tech nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.
- 6.14. Der Haftungsausschluss der i-Tech umfasst auch Ansprüche gegenüber Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der i-Tech aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits dem Kunden – zufügen.
- 6.15. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die i-Tech abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die i-Tech zur Bearbeitung übernommen hat.
- 6.16. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen 1 Jahren gerichtlich geltend zu machen.

7. Geistiges Eigentum / Schutzrechte Dritter

- 7.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von der i-Tech beigestellt oder durch Beitrag der i-Tech entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der i-Tech.
- 7.2. Die Verwendung dieser Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der i-Tech.
- 7.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 7.4. Für Liefergegenstände und Leistungserbringungen, welche die i-Tech nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände bzw. die Ausführung der Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 7.5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist die i-Tech berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände bzw. die Ausführung der Leistung auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte der Dritten einzustellen, sofern diese Ansprüche nicht offenkundig unberechtigt sind.
- 7.6. Der Kunde hält die i-Tech diesbezüglich schad- und klaglos und übernimmt sämtliche von der i-Tech aufgewendeten notwendigen und nützlichen Kosten zur Abwehr solcherart Ansprüche.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, usw. in Bezug auf diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Geschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Abgehen von der Einhaltung der Formvorschriften bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 8.2. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde der i-Tech umgehend -schriftlich- bekannt zu geben.
- 8.3. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unangemessene Vorschriften sind mit demjenigen Teilgehalt aufrechtzuerhalten, der sich als selbständiger Bestandteil aus der unangemessenen Gesamtregelung lösen lässt. Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Lücken herausstellen sollten.
- 8.4. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen materiellen Rechts. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 8.5. Erfüllungsort ist der Standort der i-Tech. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der i-Tech und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Sitz der i-Tech zuständige Gericht vereinbart.